



Stellungnahme zu der vom Datenschutzbeauftragten der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) empfangenen Meldung zur Vorabkontrolle im Hinblick auf die „EASA-Politik zum Schutz der Menschenwürde und zur Vorbeugung gegen psychologische und sexuelle Belästigung“

Brüssel, den 29. Juli 2010 (Vorgang 2010-318)

1. Verfahren

Am 30. April 2010 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) per Post vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) eine Meldung zur Vorabkontrolle der Datenverarbeitung im Hinblick auf die „EASA-Politik zum Schutz der Menschenwürde und zur Vorbeugung gegen psychologische und sexuelle Belästigung“.

Am 20. Mai 2010 forderte der EDSB beim für die Verarbeitung Verantwortlichen zusätzliche Informationen an. Die Antworten gingen am 20. Mai 2010 ein. Ein zweiter Fragensatz wurde am 27. Mai versandt, die Antwort ging am 2. Juni 2010 ein.

Am 5. Juli 2010 sandte der EDSB den Entwurf einer Stellungnahme an den für die Verarbeitung Verantwortlichen. Diese Stellungnahme ging am Donnerstag, 29. Juli 2010 ein.

2. Prüfung des Gegenstands

Bei der Vorabkontrolle werden die Datenverarbeitungen geprüft, die von der EASA durchgeführt werden, um psychologische und sexuelle Belästigung zu verhindern. Die EASA hat eine Politik (im Folgenden: die Politik) zum „Schutz der Menschenwürde und zur Vorbeugung gegen psychologische und sexuelle Belästigung“ angenommen. Hierbei spielen Vertrauenspersonen eine wesentliche Rolle. Zu den geprüften Verarbeitungen gehören die Auswahl und Ernennung von Vertrauenspersonen, die sich auf „informelle Weise“ mit Fällen psychologischer und sexueller Belästigung und der Politik über das informelle Verfahren befassen sollen.

Erster Schritt der Datenverarbeitungen ist das Sammeln der Bewerbungsformulare. Es folgt die Beurteilung der Bewerber, die Auswahl und die Ernennung der am besten geeigneten Bewerber. Die vorliegende Stellungnahme befasst sich auch mit den Datenverarbeitungen, die die Vertrauenspersonen nach ihrer Ernennung zur Erfüllung ihrer neuen Aufgaben durchführen. Dennoch wird die Stellungnahme die Analyse des

Postanschrift: Rue Wiertz 60 – 1047 Brüssel, Belgien

Dienststelle: Rue Montoyer 63

E-Mail: edps@edps.europa.eu – Website: www.edps.europa.eu

Tel.: +32 22831900 – Fax: +32 22831950

förmlichen Verfahrens, das in den Bereich „Verwaltungsuntersuchung und Disziplinarverfahren“ fällt, erst nach der Prüfung der Stellungnahme durchführen.

2.1. Sachverhalt

a) Die Datenverarbeitungen, die im Zusammenhang mit der Auswahl und Ernennung von **Vertrauenspersonen** (mindestens 15 Vertrauenspersonen) für die EASA erfolgen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Nach Eingang der Bewerbungsformulare und Anschreiben prüfen die Mitarbeiter der Personalabteilung, ob die Bewerbungen die Voraussetzungen und Vereinbarkeitskriterien aus Punkt 2.2.2 der Politik erfüllen. Bewerber, deren Bewerbungen in dieser Phase abgelehnt werden, werden per E-Mail unterrichtet.
- Anschließend erhalten die Mitglieder des Auswahlgremiums eine konsolidierte Liste der in Frage kommenden Bewerber. Das Auswahlgremium setzt sich aus Vertretern der Personalabteilung, der Personalvertretung und möglicherweise einem externen Sachverständigen (Psychologe) zusammen.
- Das Auswahlgremium führt mit allen in Frage kommenden Bewerbern Einzelgespräche. Die Beratungen des Gremiums unterliegen der Geheimhaltung. Anschließend erstellt das Auswahlgremium die Liste der Bewerber in der engeren Auswahl und legt diese dem Exekutivdirektor vor, der als Anstellungsbehörde die Ernennung von mindestens 15 Vertrauenspersonen durchführt. Ferner kann eine Reserveliste erstellt werden. Die Personalabteilung informiert alle Bewerber, die zu einem Vorstellungsgespräch geladen wurden, über den Ausgang des Auswahlverfahrens.
- Daraufhin wird die Liste im Intranet der EASA veröffentlicht. Die Liste liefert alle Informationen über die Vertrauenspersonen (z.B. Sprache, Geschlecht, Abteilung), die für das mutmaßliche Opfer von Interesse sind.

b) Die von den Vertrauenspersonen zur Durchführung ihrer neuen Aufgaben eingeführten Datenverarbeitungen können nach der Ernennung wie folgt zusammengefasst werden:

Vor der Eröffnung eines informellen Verfahrens füllt die Vertrauensperson eine Vertraulichkeitserklärung aus, die dem mutmaßlichen Opfer übergeben wird, und unterzeichnet diese. Mit der Zustimmung des Opfers kann sie persönliche Aufzeichnungen machen, und alle Dokumente im Zusammenhang mit dem Fall werden in eine Akte aufgenommen. Die Vertrauensperson informiert das Opfer über die Notwendigkeit der Ausfüllung des Eröffnungsformulars, das die Namen der betroffenen Personen (Vertrauensperson, Beschwerdeführer und mutmaßlicher Belästiger), Datum der Aufnahme des informellen Verfahrens, Art der Beschwerde und Direktorat, Abteilung, Bereich, Besoldungs- und Laufbahngruppe der betroffenen Personen beinhaltet. Das Eröffnungsformular wird der Personalabteilung grundsätzlich persönlich übermittelt. Die Personalabteilung gibt dem Fall eine eigene Referenznummer. Danach erfolgt jeglicher Verweis auf den Fall ausschließlich mit dieser Referenznummer, um die Vertraulichkeit zu wahren.

Die Vertrauenspersonen füllen einen anonymen statistischen Bericht bei jedem Treffen mit einem mutmaßlichen Opfer aus, sogar dann, wenn sich nach dem Treffen herausstellt, dass das Opfer kein informelles Verfahren eröffnen wollte. Dieser Bericht enthält den Namen der Vertrauensperson, die Art der Beschwerde, die Existenz bzw. Nichtexistenz einer hierarchischen Verbindung zwischen den Parteien, Geschlecht, Herkunft, Alter und Abteilung des Beschwerdeführers und des mutmaßlichen Belästigers, Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers und getroffene Maßnahmen (Anzahl der Gespräche, Datum des ersten Gesprächs und Abschlussdatum). Dieses Formular wird nach Abschluss des Falls an die Personalabteilung übermittelt. Durch die Erhebung dieser Daten kann die Personalabteilung in regelmäßigen Abständen statistische Berichte erstellen und die Entwicklung des informellen Verfahrens beurteilen.

Sollten Versuche einer einvernehmlichen Lösung unternommen werden, informiert die Vertrauensperson den mutmaßlichen Belästiger, dass ein informelles Verfahren in Bezug auf seine Person eingeleitet bzw. eröffnet wurde.

Schlägt eine Schlichtung fehl bzw. wird im vorgegebenen Zeitrahmen (zwei Monate) keine Lösung gefunden, schließt die Vertrauensperson den Fall ab und erstattet der Personalabteilung Bericht. Die Vertrauensperson kann das Opfer über die Möglichkeit der Eröffnung einer förmlichen Beschwerde unterrichten.

Die Vertrauensperson übergibt der Personalabteilung ein Abschlussformular und die mit dem Fall im Zusammenhang stehende Akte. Das Abschlussformular beinhaltet Folgendes: Namen der Vertrauensperson, Bescheidnummer, Datum des ersten Gesprächs, Abschlussdatum, Art der Beschwerde, Art des ermittelten Problems, die für die Beschwerde vorgebrachten Begründungen, die getroffenen Maßnahmen bzw. die Ergebnisse und Schlussbemerkungen.

Wurde ein mutmaßlicher Belästiger nicht über ein gegen ihn/sie eröffnetes informelles Verfahren unterrichtet, dürfen keine diese Person betreffenden, personenbezogenen Daten von den Vertrauenspersonen oder der Personalabteilung über einen Zeitraum von weiteren drei Monaten nach Abschluss des informellen Verfahrens (die, die ein Opfer benötigt, seine Entscheidung zu überdenken, und zu entscheiden, ob der mutmaßliche Belästiger benachrichtigt wird oder eine einvernehmliche Lösung gesucht wird) hinaus aufbewahrt werden.

c) Die **betroffenen Personen**, die zu Vertrauenspersonen ernannt werden, sind Bedienstete auf Zeit oder Vertragsbedienstete der EASA, die mindestens zwei Jahre bei der EASA gearbeitet haben und die auf den Aufruf zur Interessenbekundung hin eine Bewerbung einreichen. Im Hinblick auf die informelle Politik kann eine betroffene Person jede Person sein, die in der Agentur tätig ist (einschließlich Praktikanten und Personen mit einem Vertrag nach nationalem Recht), da sämtliche der genannten Personen ein informelles Verfahren einleiten können.

Zu den von Vertrauenspersonen erhobenen und weiterverarbeiteten **Datenkategorien** gehören: (i) Identifizierungsdaten, darunter ggf. Nachname, Vorname, Geschlecht, Bürotelefonnummer, Büronummer, Abteilung, Team, derzeitige Funktion, Familienstand, Eintrittstermin bei der EASA, (ii) einschlägige Schulungen,

(iii) mündliche Sprachkenntnisse, (iv) bisherige Berufserfahrung, (v) personenbezogene Daten, die von den Bewerbern in ihren Anschreiben genannt werden, (vi) Daten in Bezug auf die Eignung eines Bewerbers als Vertrauensperson, darunter ggf. die Beurteilungen durch das Auswahlgremium.

Die oben genannten Informationen stammen teils direkt vom Bewerber (ausgefüllte Bewerbungsformulare, Anschreiben), teils vom Auswahlgremium und von der Personalabteilung, die im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren Angaben gemacht haben.

Für das informelle Verfahren werden personenbezogene Daten mithilfe des **Eröffnungs- und Abschlussformulars** sowie mithilfe des **anonymen statistischen Berichts** erhoben. Abgesehen von diesen Formularen gibt es keine systematische Regelung in Bezug auf die verschiedenen Datenarten, die mithilfe der persönlichen Unterlagen der Vertrauenspersonen erhoben werden können. Im Allgemeinen können sich die Verarbeitungen auf Daten im Zusammenhang mit der Situation am Arbeitsplatz und im privaten Umfeld der betroffenen Person beziehen. Insbesondere können auch sensible Daten verarbeitet werden.

Die Auswahlunterlagen (Bewerbungsformular, Anschreiben und Beurteilung durch das Auswahlgremium) und die Daten der Bewerber, die nicht ernannt wurden, werden sieben Jahre lang aufbewahrt.

Die Daten im Zusammenhang mit dem informellen Verfahren werden für einen Zeitraum von fünf Jahren (ab Beginn des Verfahrens)¹ aufbewahrt. Die Vertrauenspersonen bewahren die personenbezogenen Daten nicht länger als drei Monate nach Abschluss des Verfahrens auf. Danach werden die Daten an das mutmaßliche Opfer zurückgegeben oder mit vorheriger Zustimmung des Opfers an die Personalabteilung weitergeleitet.

Die Personalabteilung **übermittelt die personenbezogenen Daten** an das Auswahlgremium. Das Auswahlgremium legt dem Exekutivdirektor eine Liste der ausgewählten Bewerber zur Ernennung vor.

Während des informellen Verfahrens werden die Daten von den Vertrauenspersonen an ausgewählte Mitglieder der Personalabteilung übermittelt und von der Personalabteilung oder den Vertrauenspersonen an den Leiter der Personalabteilung, den Exekutivdirektor und die Rechtsabteilung. Wird ein informelles Verfahren eröffnet, können Informationen an das Untersuchungsteam oder den Sachverständigen weitergeleitet werden.

Die Bewerber für das Amt der Vertrauensperson können **Auskunft** auch direkt von dem für die Verarbeitungen Verantwortlichen beantragen. Die Arbeit des Auswahlgremiums unterliegt der Geheimhaltung. Die EASA bietet keine weiteren Informationen über das Auskunftsrecht der Bewerber für das Amt der Vertrauensperson.

¹ Wurde ein mutmaßlicher Belästiger nicht über ein gegen ihn/sie eröffnetes informelles Verfahren unterrichtet, dürfen keine diese Person betreffenden, personenbezogenen Daten von den Vertrauenspersonen oder der Personalabteilung über einen Zeitraum von weiteren drei Monaten nach Abschluss des informellen Verfahrens hinaus aufbewahrt werden.

Im Rahmen des informellen Verfahrens können die betroffenen Personen keine Akten einsehen, die sich in Gänze auf ihre Person beziehen. Innerhalb von fünfzehn Werktagen gewährt der für die Verarbeitung Verantwortliche der Person, die Zugang beantragt hat, Zugang zu den Dokumenten, die ihren Fall betreffen, und zwar gemäß folgenden Verfahren:

- Alle betroffenen Personen können Auskunft über Dokumente erhalten, die sie selbst zur Verfügung gestellt haben;
- Die betroffenen Personen erhalten Auskunft über das Eröffnungsformular eines sie betreffenden Falls;
- Personen, die glauben, dass sie das Opfer einer Belästigung geworden sind, haben ebenfalls das Recht auf Auskunft über das Abschlussformular ihres Falls;
- Auskunft über andere Dokumente ist nur dann zulässig, wenn diese Dokumente keine sich auf andere Personen beziehenden personenbezogenen Daten oder vertraulich zu behandelnden Aussagen enthalten und wenn es nicht wahrscheinlich ist, dass sich die Übermittlung eines Dokuments negativ auf einen der am Fall Beteiligten, den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens oder die künftigen Beziehungen zwischen den Beteiligten auswirkt.

Die betroffenen Personen werden in der „Datenschutzerklärung“ über ihr Recht auf Kontaktaufnahme mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten unterrichtet, um zu erfragen, ob ihre Daten fehlerfrei verarbeitet wurden.

Was das **Recht auf Information** angeht, steht eine Datenschutzerklärung bezüglich der Auswahl von Vertrauenspersonen im EASA-Intranet zur Verfügung. Der Aufruf zur Interessensbekundung enthält Informationen zum Auswahlverfahren selbst sowie die Anweisungen zur Bewerbung.

Die Verfahrenshandbücher und eine spezifische Datenschutzerklärung bezüglich des informellen Verfahrens sind im Intranet der EASA verfügbar. Beim ersten Treffen mit einer Vertrauensperson wird die Datenschutzerklärung ebenfalls an die betroffene Person ausgehändigt. Die Datenschutzerklärung enthält Informationen über den für die Verarbeitung Verantwortlichen, den Zweck, die Rechtsgrundlage, die verarbeiteten Daten, die Herkunft der Daten, die Empfänger, die Aufbewahrungsfrist, das Recht auf Information und die Ausnahmeregelungen für dieses Recht, das Recht auf Auskunft und Überprüfung, die Sicherheitsmaßnahmen und das Recht, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden.

3. Rechtliche Aspekte

3.1. Vorabkontrolle

Anwendbarkeit der Verordnung. Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gilt für „die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen“ und für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Organ der EU (bisher „Organ der Gemeinschaft“), soweit die Verarbeitung im Rahmen von Tätigkeiten erfolgt, die ganz oder teilweise in

den Anwendungsbereich des ehemaligen „Gemeinschaftsrechts“ fallen (Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, unter Berücksichtigung des Vertrags von Lissabon).

Erstens beinhalten die im Rahmen des Kampfs gegen Belästigung eingeführten Datenverarbeitungen die Erhebung und weitere Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung. So werden die personenbezogenen Daten der Bediensteten, die sich um das Amt der Vertrauensperson bei der EASA bewerben, erhoben und weiter verarbeitet. Die von den Vertrauenspersonen vorgenommenen Notizen enthalten personenbezogene Daten des mutmaßlichen Opfers, des mutmaßlichen Belästigers und/oder Dritter. Anschließend durchlaufen die erhobenen personenbezogenen Daten, wie in der Meldung dargelegt, „manuelle Verarbeitungen“, in deren Rahmen personenbezogene Daten gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Bestandteil eines Archivsystems sind. Die personenbezogenen Daten der Bewerber werden also in „Auswahldateien“ strukturiert, die nach dem Namen des Bewerbers gemäß Artikel 2 Buchstabe c zugänglich sind. Die von den Vertrauenspersonen angefertigten Aufzeichnungen werden während eines „informellen“ Verfahrens erhoben. Dieses informelle Verfahren ist jedoch institutionalisiert, und die personenbezogenen Daten sind strukturiert und anhand spezifischer Kriterien auffindbar, weshalb sie auch Teil eines Archivsystems sind.

Zuletzt erfolgt die Verarbeitung durch die EASA im Rahmen des ehemaligen „Gemeinschaftsrechts“ (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung).

Gründe für eine Vorabkontrolle. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Liste der Verarbeitungen, die aufgrund der besonderen Risiken, die sie darstellen, vorab kontrolliert werden müssen. Diese Liste schließt Verarbeitungen ein, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu beurteilen, einschließlich ihrer Kompetenz oder ihres Verhaltens. Mit den Datenverarbeitungen, die im Zusammenhang mit der Auswahl von Vertrauenspersonen für die EASA erfolgen, wird eben dieses Ziel verfolgt, nämlich die Eignung der einzelnen Bewerber für diese spezielle Position zu beurteilen. Außerdem beinhalten die Notizen der Vertrauenspersonen Informationen über das Verhalten der betroffenen Personen. Die Datenverarbeitungen fallen daher in den Geltungsbereich von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b und müssen vom EDSB vorab kontrolliert werden.

Vorabkontrolle. Da die Vorabkontrolle dazu dient, Situationen zu prüfen, die bestimmte Risiken beinhalten können, sollte die Stellungnahme des EDSB erfolgen, bevor die Verarbeitung eingeleitet wird. Sämtliche Empfehlungen des EDSB sind in vollem Umfang zu berücksichtigen, bevor personenbezogene Daten erhoben und anschließend verarbeitet werden.

Meldung und Frist der Stellungnahme des EDSB. Die Meldung ging am 30. April 2010 ein. Die Zweimonatsfrist wurde für 31 Tage ausgesetzt, um weitere Informationen von der EASA zu erhalten. Die Stellungnahme muss daher spätestens am 1. August 2010 umgesetzt werden.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Personenbezogene Daten dürfen nur dann verarbeitet werden, wenn dafür rechtliche Gründe nach Artikel 5 der Verordnung vorliegen. Eines der in Artikel 5 Buchstabe a

genannten Kriterien lautet, dass die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, und den Organen oder Einrichtungen übertragen wurde. Die Auswahl von Vertrauenspersonen und das informelle Verfahren bilden die Elemente, mit denen die EASA psychologische und sexuelle Belästigung in der Agentur bekämpfen will. Die Bekämpfung von Belästigung ist eine Aufgabe, die nach Artikel 12 Buchstabe a des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften im öffentlichen Interesse ausgeführt wird. Dieser Artikel und die EASA-Entscheidung 2008/180/A über die Politik zum Schutz der Menschenwürde und zur Vorbeugung gegen psychologische und sexuelle Belästigung bilden die Rechtsgrundlage für die vorliegenden Verarbeitungen. Schließlich wird die Ausarbeitung des Verfahrenshandbuchs für die Umsetzung der EASA-Politik zum Schutz der Menschenwürde und zur Vorbeugung gegen psychologische und sexuelle Belästigung nach deren Annahme die Rechtsgrundlage der vorliegenden Verarbeitungen vervollständigen.

3.3. Verarbeitung besonderer Datenkategorien

In Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung heißt es: *„Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von Daten über Gesundheit oder Sexualleben sind untersagt“*. Dies gilt nicht, wenn nach Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung Gründe gegen die Untersagung bestehen.

Es ist nicht die Absicht der EASA, besondere Datenkategorien für die Auswahl von Vertrauenspersonen zu erheben. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass Bewerber in ihren Anschreiben sensible Daten liefern. Sollte dies der Fall sein, ist davon auszugehen, dass die Bewerber ihre ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung dieser Daten erteilt haben und die Bestimmung von Artikel 10, Absatz 2 Buchstabe a somit eingehalten wird.

Im Hinblick auf das informelle Verfahren können Daten über Gesundheit oder Sexualleben gesondert verarbeitet werden. In Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b wird dargelegt, dass die Untersagung auch dann aufgehoben werden kann, wenn die Verarbeitung erforderlich ist, um den Pflichten und spezifischen Rechten des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts Rechnung zu tragen, insoweit diese durch die Verträge oder andere aufgrund dieser erlassenen Rechtsakte berechtigt ist. Die oben beschriebene Rechtsgrundlage (Artikel 12 Buchstabe a des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften) zeigt, dass die Agentur die Pflicht zur Bekämpfung von Belästigung hat.

3.4. Datenqualität

Entsprechung, Erheblichkeit und Verhältnismäßigkeit. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung 45/2001 dürfen *„personenbezogene Daten nur den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“*. Unter Berücksichtigung der von der EASA erhobenen Informationen kommt der EDSB zu dem Schluss, dass die in der Meldung aufgeführten und von den Bewerbern zum Zweck der Auswahl von

Vertrauenspersonen erhobenen Daten die Kriterien in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c erfüllen.

Im Hinblick auf das informelle Verfahren möchte der EDSB zunächst zwei Datenkategorien voneinander unterscheiden: Als „harte Daten“ qualifizierte Daten, die durch die Formulare erhoben werden (Eröffnungsformular, Abschlussformular, statistischer Bericht), sowie als „weiche Daten“ qualifizierte Daten, die aus den persönlichen Anmerkungen der Vertrauenspersonen stammen. Harte Daten sind als objektive Daten (Name, Alter der betroffenen Personen usw.) anzusehen, wogegen weiche Daten als subjektive Daten zu betrachten sind, da diese auf der „subjektiven“ Wahrnehmung einzelner Personen basieren. Diese Unterscheidung spielt ebenfalls eine Rolle im Rahmen der Untersuchung des Rechts auf Berichtigung der betroffenen Person (siehe Punkt 3.7 weiter unten).

Die Erhebung weicher Daten folgt im Hinblick auf die zu verarbeitende Datenkategorie keinen systematischen Regeln; eine Vorabdefinition der erhobenen Datenkategorie ist nicht möglich. Dies bedeutet nicht, dass die Erhebung willkürlich erfolgen darf. Die von den Vertrauenspersonen erhobenen Daten müssen im Hinblick auf die Bekämpfung von Belästigung den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen. Diese Prüfung muss von den Vertrauenspersonen von Fall zu Fall durchgeführt werden. Der EDSB begrüßt die Tatsache, dass die Grundsätze von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c in Punkt 6.2 des Entwurfs des Verfahrenshandbuchs der EASA in Erinnerung gerufen werden. Andererseits stellt der EDSB die Notwendigkeit der Übermittlung von weichen Daten an die Personalabteilung insbesondere im Rahmen eines informellen Verfahrens in Frage (siehe Punkt 3.6 über Übermittlungen).

Zweck der Erhebung von harten Daten durch das Eröffnungs- und Abschlussformular ist die Verwaltung der Personalunterlagen und vor allem die Identifizierung von Wiederholungs- und Mehrfachfällen (um sie dem Exekutivdirektor zur Kenntnis zu bringen). Die Notwendigkeit und die Erheblichkeit der durch diese Formulare erhobenen Daten sollte in ein paar Jahren in Bezug auf die oben erwähnten Zwecke neu bewertet werden.

Der EDSB stellt auch die anonyme Natur des statistischen Berichts in Frage. In der Tat lassen die erhobenen Informationen leicht die Identität des mutmaßlichen Opfers erkennen. Die Notwendigkeit der Erhebung der Staatsangehörigkeit und des Alters des Beschwerdeführers müssen von der EASA nachgewiesen werden. Sollte die EASA die Daten für statistische Zwecke weiterverarbeiten müssen, sollte sie die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen bereitstellen und gewährleisten, dass die Daten ausschließlich in anonymer Form geführt werden (siehe Aufbewahrung der Daten weiter unten).

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d sieht vor, dass personenbezogene Daten **sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht** sein müssen. Dass die Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, ist durch das Auswahlverfahren selbst gewährleistet, da ein Großteil der im Rahmen des Auswahlverfahrens erfassten personenbezogenen Daten von der betroffenen Person stammt. Andere Informationen werden jedoch nicht von der betroffenen Person direkt bezogen, sondern stammen vom Auswahlgremium. Wie unten näher ausgeführt, ist es hierbei wichtig, dass die betroffene Person ihr Auskunfts- und Berichtigungsrecht ausüben kann, insofern als die

betroffenen Personen dadurch kontrollieren können, ob die über sie erhobenen Daten richtig sind. Siehe hierzu auch Punkt 3.7.

Im Hinblick auf das informelle Verfahren besteht die Anforderung an die Richtigkeit nicht aufgrund der vom mutmaßlichen Opfer (oder mutmaßlichen Belästiger) übermittelten Sachverhalte – ein Teil der Unterlagen basiert auf der subjektiven Wahrnehmung der betroffenen Person – sondern aufgrund des Umstands, dass diese spezifischen Sachverhalte von der betroffenen Person beigebracht wurden. In dieser Hinsicht ermöglicht das Recht auf Auskunft und Berichtigung der betroffenen Person es den jeweiligen Personen, zu überprüfen, ob die über sie geführten Daten den Sachverhalt widerspiegeln, den sie übermitteln wollten, und ob die Daten in diesem Sinne richtig sind (siehe auch Punkt 3.7).

Verarbeitung nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden. Der Punkt der Rechtmäßigkeit wurde bereits oben behandelt (siehe Abschnitt 3.2). Der Aspekt der Verarbeitung nach Treu und Glauben hängt eng damit zusammen, welche Informationen den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden (siehe hierzu Abschnitt 3.8).

3.5 Datenaufbewahrung

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 dürfen personenbezogene Daten nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Wie im Abschnitt „Sachverhalt“ angeführt, werden die Auswahlunterlagen (Bewerbungsformular, Anschreiben und Beurteilung durch das Auswahlgremium) sowie die Daten der nicht ernannten Bewerber sieben Jahre lang aufbewahrt.

Die Daten hinsichtlich des informellen Verfahrens werden für einen Zeitraum von fünf Jahren (ab Beginn des Verfahrens) in der Personalabteilung aufbewahrt².

Der EDSB empfiehlt die Praktizierung eines anderen Aufbewahrungszeitraums für die Bewerber, die nicht ernannt wurden. Dieser Aufbewahrungszeitraum sollte gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e im Verhältnis zu dem Zweck stehen, für den die Daten erhoben wurden.

Die EASA sollte gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e (siehe „Datenqualität“ oben) gewährleisten, dass die Daten, die für einen längeren Zeitraum (für statistische Zwecke) aufbewahrt werden, ausschließlich in anonymer Form geführt werden dürfen.

² Wurde ein mutmaßlicher Belästiger nicht über ein gegen ihn/sie eröffnetes informelles Verfahren unterrichtet, dürfen keine diese Person betreffenden, personenbezogenen Daten von den Vertrauenspersonen oder der Personalabteilung über einen Zeitraum von weiteren drei Monaten nach Abschluss des informellen Verfahrens hinaus aufbewahrt werden.

3.6. Datenübermittlung

In den Artikeln 7, 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sind bestimmte Pflichten geregelt, die Anwendung finden, wenn die für die Verarbeitung Verantwortlichen personenbezogene Daten an Dritte übermitteln. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Übermittlung an Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft (auf Grundlage von Artikel 7). Gemäß Artikel 7 Absatz 1 werden personenbezogene Daten nur übermittelt, wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen.

Der EDSB kommt zu dem Schluss, dass die Übermittlungen von Informationen an die in der Meldung aufgeführten Empfänger für die Auswahl von Vertrauenspersonen den Bestimmungen in Artikel 7 Absatz 1 entsprechen.

Im Hinblick auf das informelle Verfahren ist der für die Verarbeitung Verantwortliche auch der Empfänger der verarbeiteten Daten. In der Tat verarbeitet und speichert die Personalabteilung, die die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt, die Eröffnungs- und Abschlussformulare sowie die statistischen Berichte und die von den Vertrauenspersonen übermittelten Unterlagen. Was das informelle Verfahren betrifft, kann das Netzwerk der Vertrauenspersonen auch als eine mitverantwortliche Instanz betrachtet werden. Da Belästigung ein sensibles Thema ist, ist das Netzwerk der Vertrauenspersonen für die Haupttätigkeit des informellen Verfahrens zuständig, wohingegen die Personalabteilung eine unterstützende Rolle bei der Verwaltung spielt. Unter Berücksichtigung von Artikel 7 Absatz 1 sind die Übermittlungen der Formulare für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben der Personalabteilung notwendig: die verwaltungstechnische Unterstützung. Andererseits sollte die Notwendigkeit der Übermittlung der Unterlagen der Vertrauenspersonen an die Personalabteilung von der EASA gemäß Artikel 7 Absatz 1 beurteilt werden.

Im Hinblick auf die Übermittlung an andere Personen (Rechtsabteilung, Exekutivdirektor, Vorgesetzte, medizinische Berater) oder das Ermittlungsteam (falls ein förmliches Verfahren eröffnet ist) sollte die EASA die Notwendigkeit der Übermittlung der Daten von Fall zu Fall beurteilen. Der EDSB begrüßt die Tatsache, dass Punkt 6.7 des Verfahrenshandbuchs auf die in Artikel 7 Absatz 1 dargelegten Grundsätze hinweist und dass die Zustimmung des mutmaßlichen Opfers prinzipiell notwendig ist. In der letzten Übermittlungskategorie sollte der in Punkt 3.4 dargelegte Grundsatz der Richtigkeit der Daten berücksichtigt werden. Zusätzliche Informationen können notwendig sein, damit der Empfänger die Unterlagen der Vertrauenspersonen beurteilen/verstehen kann.

Die EASA muss ebenso gewährleisten, dass die Empfänger gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung die personenbezogenen Daten ausschließlich für den Zweck verarbeiten, für den sie übermittelt wurden. Dies ist insbesondere angesichts des sensiblen Charakters der Daten wichtig, zu denen die unter Punkt 3.4 aufgeführten weichen Daten gehören.

3.7. Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 hat die betroffene Person das Recht, frei und ungehindert von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Mitteilung in verständlicher Form über die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten zu erhalten. Artikel 14 der Verordnung gewährt der betroffenen Person das Recht, unrichtige oder unvollständige Daten zu berichtigen.

Die EASA hat keine Informationen hinsichtlich der Möglichkeit der Ausübung solcher Rechte seitens der Bewerber bereitgestellt. In früheren Stellungnahmen wies der EDSB darauf hin, dass:

er um die Beschränkung des Auskunftsrechts der betroffenen Person weiß. Diese Beschränkung entspricht dem Grundsatz der Geheimhaltung der Arbeit des Auswahlgremiums, gemäß Artikel 6 von Anhang III des Statuts der Beamten. Der EDSB akzeptiert somit, dass die EASA die Anwendung des Auskunftsrechts in Bezug auf Beurteilungsdaten auf die allgemeine Endbeurteilung im Rahmen des Auswahlverfahrens beschränkt. Bei diesem Grundsatz ist außerdem Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c zu berücksichtigen *„Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft können die Anwendung von (...) Artikel 13 bis 17 (...) insoweit einschränken, als eine solche Einschränkung notwendig ist für den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen.“* Der EDSB nimmt somit zur Kenntnis, dass das Auskunftsrecht in dem Bereich, in dem das Auswahlgremium dem Grundsatz der Geheimhaltung unterliegt, nicht unbedingt Anwendung findet, obwohl personenbezogene Daten verarbeitet werden, wenn dieser Bereich eine Ausnahme gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c für den Schutz der Rechte anderer Personen darstellt. In diesem Fall handelt es sich um das Recht der Mitglieder des Auswahlgremiums und deren Anspruch auf Wahrung ihrer Unabhängigkeit. Wenn eine betroffene Person gemäß ihrem Auskunftsrecht Auskunft über personenbezogene Daten beantragt, ist es dieser Regelung zufolge also möglich, Informationen über bestimmte Anmerkungen seitens der Mitglieder des Auswahlgremiums von Fall zu Fall von den personenbezogenen Daten auszunehmen.

Darüber hinaus kann Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c in bestimmten Fällen Anwendung finden, damit die Rechte anderer Bewerber geschützt sind. In Fällen, in denen es um Vergleichsdaten geht, kann die EASA fallweise entscheiden, ob die Daten den betroffenen Personen vollständig offengelegt werden oder ob bestimmte Einschränkungen gelten sollen, damit die Rechte und Interessen anderer Personen geschützt sind. Der EDSB weist die EASA darauf hin, dass Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c sparsam angewendet werden soll; die Beschränkung des Auskunftsrechts der betroffenen Person soll nur dann gelten, wenn dies zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen unbedingt erforderlich ist.

Die EASA sollte bei der Gewährung des Rechts auf Berichtigung zwischen objektiven und subjektiven Daten unterscheiden. Des Weiteren nimmt der EDSB zur Kenntnis, dass es aus verschiedenen Gründen, nicht zuletzt praktischen, notwendig sein kann, das Recht auf Berichtigung der Bewerberdaten nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Unterlagen für ein bestimmtes Auswahlverfahren zu beschränken. Angesichts dessen kommt der EDSB zu dem Schluss, dass diese Beschränkungen als notwendig erachtet werden können, damit objektive, einheitliche und stabile Bedingungen für die Auswahl

gewährleistet sind, und dass die Beschränkungen für eine Verarbeitung nach Treu und Glauben unabdingbar sind. Sie können daher als erforderliche Maßnahme gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen angesehen werden.

Die EASA sollte dem EDSB Informationen über das Recht auf Auskunft und Berichtigung der Vertrauenspersonen der Bewerber bereitstellen.

In Bezug auf das Recht auf Auskunft im Rahmen des informellen Verfahrens weist der EDSB darauf hin, dass dieses nicht außerhalb des Geltungsbereichs von Artikel 20 der Verordnung beschränkt werden sollte. Darüber hinaus ist diese Ausnahme als eine Ausnahme der in Artikel 13 festgelegten, allgemeinen Regelung restriktiv auszulegen und von Fall zu Fall, wie weiter unten erläutert, und niemals automatisch und gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem DSB anzuwenden.

Artikel 20 der Verordnung führt bestimmte Einschränkungen für dieses Recht an, insbesondere dann, wenn dies notwendig ist für „(...) (c) den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen.“

In diesem Fall kann das Auskunftsrecht der mutmaßlichen Belästiger eingeschränkt werden. Die Auskunft erfolgt vorbehaltlich ihrer Inkenntnissetzung durch die Vertrauensperson mit dem Einverständnis des Opfers über die Existenz eines sie betreffenden, informellen Verfahrens. Der Handbuchentwurf und die Datenschutzerklärung besagen, dass die Auskunft über andere Dokumente nur dann gewährt wird, wenn diese keine personenbezogenen Daten über andere Personen oder vertrauliche Erklärungen enthalten und wenn ihre Weiterleitung für keinen der Beteiligten, die korrekte Durchführung der Verfahren oder die zukünftigen Beziehungen zwischen den Parteien nachteilig ist.

Die EASA muss in jedem Fall Artikel 20 Absatz 3 berücksichtigen und einhalten: „Findet eine Einschränkung nach Absatz 1 Anwendung, ist die betroffene Person gemäß dem Gemeinschaftsrecht über die wesentlichen Gründe für diese Einschränkung und darüber zu unterrichten, dass sie das Recht hat, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden.“ Was das Recht auf Informationen betrifft, ist diese Vorschrift in Verbindung mit Artikel 11, 12 und 20 der Verordnung zu verstehen.

Artikel 20 Absatz 4 ist ebenfalls zu berücksichtigen: „Wird eine Einschränkung nach Absatz 1 angewandt, um der betroffenen Person den Zugang zu verweigern, unterrichtet der Europäische Datenschutzbeauftragte bei Prüfung der Beschwerde die betroffene Person nur darüber, ob die Daten richtig verarbeitet wurden und, falls dies nicht der Fall ist, ob alle erforderlichen Berichtigungen vorgenommen wurden.“ Das Recht auf indirekten Zugang kommt zum Tragen, wenn beispielsweise die betroffene Person über die Existenz der Verarbeitung in Kenntnis gesetzt wurde oder von dieser Kenntnis hat, ihr Recht auf Zugang jedoch unter Artikel 20 eingeschränkt wurde.

Artikel 20 Absatz 5 sieht Folgendes vor: „Die Unterrichtung nach den Absätzen 3 und 4 kann so lange aufgeschoben werden, wie sie die Einschränkung gemäß Absatz 1 ihrer Wirkung beraubt.“ Es kann sein, dass die EASA die Unterrichtung aufschieben muss, um das Opfer zu schützen.

Was das Recht auf Berichtigung angeht, sollte die EASA bei dessen Gewährung stets zwischen harten und weichen Daten unterscheiden. Wo unrichtige harte Daten gemäß Artikel 14 berichtigt werden sollen, beziehen sich weiche Daten, wie weiter oben ausgeführt, auf den Umstand, dass von der betroffenen Person bestimmte Aussagen gemacht wurden. Im Fall von weichen Daten kann die betroffene Person ebenfalls verlangen, dass ihre Meinung der Akte beigefügt wird, um die Vollständigkeit des Vorgangs gemäß Artikel 14 zu gewährleisten. Das Recht auf Berichtigung sollte wie weiter oben ausgeführt gewährt werden.

3.8. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sind die für die Erhebung personenbezogener Daten Verantwortlichen verpflichtet, die betroffenen Personen darüber zu unterrichten, dass ihre Daten erhoben und verarbeitet werden. Die betroffenen Personen haben überdies das Recht, *u. a.* über die Zwecke der Verarbeitung, die Empfänger der Daten und ihre Rechte als betroffene Personen unterrichtet zu werden.

Um diese Verpflichtung einzuhalten, plant die EASA die Ausarbeitung eines Informationsvermerks über die Auswahl der Vertrauenspersonen, der alle notwendigen Informationen enthält, damit den Bestimmungen in Artikel 11 und 12 entsprochen wird. Der EDSB würde den ausgearbeiteten Vermerk zur Einsichtnahme im Rahmen der Nachverfolgung seiner Stellungnahme gerne erhalten.

Die Informationen werden in zwei Stufen erteilt. Das Verfahrenshandbuch und eine spezifische Datenschutzerklärung hinsichtlich des informellen Verfahrens werden im Intranet der EASA zur Verfügung gestellt. Während des ersten Treffens mit einer Vertrauensperson wird die Datenschutzerklärung auch der betroffenen Person vorgelegt. Der mutmaßliche Belästiger wird informiert, wenn die Vertrauensperson versucht, eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Dieselben Informationen sind den Zeugen und anderen Beteiligten zu übermitteln.

Der weiter oben (siehe Punkt 3.7) erörterte Artikel 20 der Verordnung führt bestimmte Einschränkungen für das Recht auf Information an, insbesondere dann, wenn dies notwendig ist für „(...) (c) den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen.“ In bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, die betroffene Person (den mutmaßlichen Belästiger) nicht zu informieren, um die Durchführung des Verfahrens nicht zu beeinträchtigen. Wie bereits ausgeführt wurde, wird beim untersuchten Verfahren der mutmaßliche Belästiger mit der vorab zu erteilenden Zustimmung des Opfers von der Vertrauensperson über die Existenz eines informellen Verfahrens gegen ihn unterrichtet (es sei denn, zum Schutz des Opfers wird eine Ausnahme angewandt). Falls das Opfer seine Zustimmung erteilt, ist die Anwendung von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c zu beachten.

Artikel 20 Absatz 5 ist unter bestimmten Umständen ebenfalls anzuwenden: „Die Unterrichtung nach den Absätzen 3 und 4 kann so lange aufgeschoben werden, wie sie die Einschränkung gemäß Absatz 1 ihrer Wirkung beraubt.“

Der EDSB prüfte die Datenschutzerklärung und Punkt 6.5 des Verfahrenshandbuchs. Die Datenschutzerklärung und das Verfahrenshandbuch sollten entsprechend angepasst werden, um die in dieser Stellungnahme getroffenen Bestimmungen widerzuspiegeln.

Dies gilt insbesondere für die Aufbewahrung von Daten, das Recht auf Informationen und das Recht auf Auskunft und Berichtigung (und nicht Überprüfung, wie in der Datenschutzerklärung angegeben).

Die Meldung sollte im Hinblick auf das Verfahren, das im Rahmen der Auswahl der Vertrauenspersonen ausgeführt wird, aktualisiert werden.

3.9. Sicherheitsmaßnahmen

Gemäß Artikel 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 haben der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist. Diese Sicherheitsvorkehrungen müssen insbesondere einer unbefugten Weitergabe, einem unbefugten Zugriff sowie einer zufälligen oder unrechtmäßigen Vernichtung, einem zufälligen Verlust oder einer Veränderung sowie jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten vorbeugen. Die EASA erklärt, dass sie die nach Artikel 22 der Verordnung erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen hat. Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen liegt dem EDSB kein Hinweis darauf vor, dass durch die EASA die unter Artikel 22 der Verordnung aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen nicht angewandt werden.

3. Schlussfolgerungen

Es gibt keinerlei Grund zu der Annahme, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verletzt werden, sofern die in dieser Stellungnahme enthaltenen Erwägungen vollständig berücksichtigt werden. Insbesondere obliegt es der EASA:

- in ein paar Jahren die Notwendigkeit und die Erheblichkeit der Daten, die durch die Eröffnungs- und Abschlussformulare für die Zwecke erhoben wurden, für die sie verbunden werden, neu zu beurteilen;
- einen anderen Aufbewahrungszeitraum für die nicht ernannten Bewerber zu praktizieren;
- zu gewährleisten, dass die für einen längeren Zeitraum (aus statistischen Gründen) gespeicherten Daten ausschließlich in anonymer Form geführt werden;
- die Notwendigkeit der Übermittlung der Unterlagen der Vertrauenspersonen an die Personalabteilung zu beurteilen;
- zu gewährleisten, dass die Empfänger die personenbezogenen Daten gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung nur für die Zwecke verarbeiten, für die sie übermittelt wurden;
- dem EDSB Informationen über das Recht auf Auskunft und Berichtigung der Vertrauenspersonen der Bewerber bereitzustellen;

- das Recht auf Berichtigung zu gewähren;
- den ausgearbeiteten Informationsvermerk im Rahmen der Nachverfolgung dieser Stellungnahme zur Einsichtnahme an den EDSB zu senden;
- Zeugen und anderen Beteiligten die gleichen Informationen zu übermitteln;
- die Datenschutzerklärung und das Verfahrenshandbuch anzupassen, um die in dieser Stellungnahme gemachten Bestimmungen widerzuspiegeln;
- die Meldung im Hinblick auf das Verfahren, das im Rahmen der Auswahl der Vertrauenspersonen durchgeführt wird, zu aktualisieren.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juli 2010

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter